

## VI. DIE RECHTLICHEN UND SONSTIGEN VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE SCHAFFUNG EINES NATIONALPARKES IN ÖSTERREICH

Die verfassungsmäßige Struktur einerseits, nach der „Naturschutz“ in Landeskompetenz fällt, sowie die unübersehbare Tatsache andererseits, daß die Verwirklichung eines Nationalparkes von gesamtösterreichischem Interesse wäre, läßt wünschen, die Probleme eines Nationalparkes vorher zwischen Landes- und Bundesbehörden erörtert und einvernehmlich geregelt zu sehen, damit eine breit fundierte Lösung erzielt werden kann. Hierbei sollte von beiden Seiten nicht übersehen werden, daß eine derartige Gründung als „öffentliche Obsorge“ auch finanzielle Mittel, also Verpflichtungen bedingt und nicht allein Rechte.

Zur Klärung der rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung österreichischer Nationalparke hat sich das Institut für Naturschutz an den Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Adolf *Merkel*, mit der Bitte um Verfassung eines Rechtsgutachtens gewandt, das dankenswerterweise aus-

gearbeitet wurde und folgenden Wortlaut hat:

### „Rechtsgutachten

über die Erklärung eines Schutzgebietes zum Österreichischen Nationalpark

#### *Die Frage der Zuständigkeit*

Die Angelegenheiten des Naturschutzes fallen nach Gesetzgebung und Vollziehung nach Art. 15, Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder. Dies gilt insbesondere auch von der Erklärung eines Naturschutzgebietes und Landschaftsschutzgebietes.

Fraglich kann nur werden, ob die Bundesländer dazu zuständig sind, ein derartiges Schutzgebiet zum „Nationalpark“ und im besonderen zu einem oder dem „Österreichischen Nationalpark“ zu erklären. Die Zuständigkeitsverteilung des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) enthält indes keine Bestimmung, die eine derartige, zur Zeit der Erlassung des B-VG und seiner Novellen nicht aktuell gewesene Erklärung eines Nationalparkes betrifft. Falls die einseitige Erklärung eines Schutzgebietes als Nationalpark die Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15, Abs. 1 B-VG übersteigt, wäre daher der Weg eines Bundesverfassungsgesetzes erforderlich, um einem Nationalpark die erforderliche bundesgesetzliche Grundlage zu geben. Da es der Idee und der Bedeutung einer solchen, in den meisten Kulturstaaten der Erde bereits seit längerem bestehenden kulturellen Einrichtung widerspräche, die Entstehung des Österreichischen Nationalparkes zum Gegenstand einer öffentlichen Auseinandersetzung zwischen den Bundesländern, in denen das Naturschutzgebiet gelegen ist, und der Bundesregierung zu machen, empfiehlt es sich, den Entwurf der Verordnung oder — falls es aus dem besonderen Anlaß erwünscht ist — des Landesgesetzes, mittels dessen



ein Bundesland die Initiative zu einem solchen Akt ergreift, der Bundesregierung mit Feststellung mitzuteilen, daß das Land im offenkundigen Dienste des Bundes und im Interesse des Ansehens der Republik Österreich eine solche Maßnahme treffen, und sie von vornherein allfälligen Verfassungsstreitigkeiten entziehen wolle.

Das fragliche *Bundesverfassungsgesetz* könnte etwa lauten:

§ 1. Der Bund erklärt das vom Bundesland . . . . . mittels der Verordnung (Gesetz) geschaffene Landesnaturschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet), unbeschadet der verfassungsgesetzlichen Zuständigkeit der Bundesländer zur gesetzgeberischen Einrichtung und Verwaltung solcher Schutzgebiete, zum Österreichischen Nationalpark.

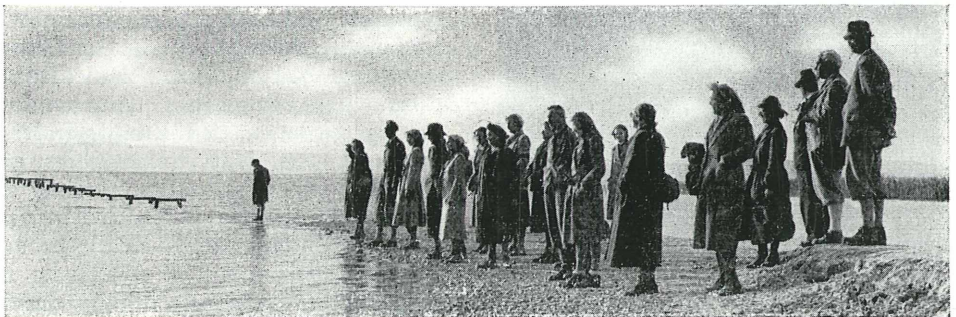
§ 2. In die vom Lande . . . . . eingerichtete Kommission zur Verwaltung des Schutzgebietes entsendet die Bundesregierung einen Vertreter zur Wahrung der Bundesinteressen.

Auch bei strengster Wahrung des föderalistischen Standpunktes bestehen gegen die im vorstehenden vorgesehene Mitwirkung des Bundes bei der gesetzlichen Erklärung eines „Österreichischen Nationalparks“ und bei dessen Verwaltung keine Bedenken vom Landesstandpunkt. Der Schweizerische Nationalpark ist trotz und unbeschadet des im Schweizerischen Staatsgebäude stärker verwirklichten Föderalismus ausschließlich auf Bundesebene eingerichtet worden, steht im Eigentum der Eidgenossenschaft und wird von dieser verwaltet.“

Dieses Nationalpark-Bundesrahmengesetz sollte nicht nur die Namensgebung, sondern vornehmlich die Konstituierung eines Kuratoriums, sozusagen einer *Nationalpark-Kommission* oder ähnlich, bewirken.

Eine derartige Institution sollte unter anderem bestehen: aus den Vertretern der betreffenden Bundesbehörden und Landesämter, der betroffenen Gemeinden, Grundbesitzer (z. B. Österreichischer Alpenverein, Verein Naturschutzpark e. V. Stuttgart, Österreichische Bundesforste, bzw. Esterhazysche Güterverwaltung) und Kammern, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, sowie jener Verbände und Vereine, die unmittelbar am Zustandekommen österreichischer Nationalparke interessiert sind, wie beispielsweise der Österreichische Naturschutzbund, Jagd- und Fischereiverbände u. a. Alle Mitglieder der Nationalpark-Kommission, bzw. die durch sie vertretenen Institutionen wären zu aktiver Mitwirkung, bzw. zur Beitragsleistung verpflichtet. Aufgaben einer Nationalpark-Kommission wären unter anderem:

1. Wahl des Vorsitzenden und sonstiger Funktionäre.
2. Bestellung einer geschäftsführenden Institution (Nationalpark-Dienststelle) und deren Leiter.
3. Beschlußfassung über Parkordnung und Planungen.
4. Erstellung des Budgetvorschlages, Sicherung und Kontrolle der finanziellen Mittel.
5. Bestellung der Sachbearbeiter, insbesondere von Nationalpark-In-



spektoren oder dergleichen Aufsichtorganen für die Freilandbetreuung des Nationalparkgebietes.

#### 6. Alljährliche Berichterstattung.

Die Mitarbeit in der Nationalpark-Kommission hätte grundsätzlich ehrenamtlich bzw. im Rahmen der beamteten Berufsverpflichtung zu erfolgen. Demgemäß erwachsen fühlbare Auslagen aus:

1. Personal.
2. Allgemeine Verwaltungsspesen
3. Sachaufwand und Investitionen (z. B. Erschließungsanlagen).
4. Grundankäufe und -pachtungen.

Die Abdeckung wäre aus Landes- und Bundesmitteln, aber auch aus einem Nationalparkfonds denkbar, der in gleicher Weise, wie dies für Subventionen zur Förderung der Wissenschaft erstrebt wird, aus steuerbegünstigten Spenden privater Kreise angelegt werden sollte. Mit der Annahme eines Betrages von S 1.000.000,— (eine Million Schilling) jährlich müßte es möglich sein, auf Grund der gegebenen Voraussetzungen die vorgeschlagenen beiden Nationalparke zu erhalten und sohin das durchaus realisierbare Programm zu erfüllen.

## ZUSAMMENFASSUNG

1. Österreich verfügt über die landschaftlichen Voraussetzungen, dem allseitigen Bedürfnis nach Nationalparks entsprechen zu können.
2. Für Nationalparke erweisen sich vor allem die westlichen Hohen Tauern und der Neusiedler See mit dem Seewinkel als bevorzugt geeignet.
3. Die Maßnahmen müssen eine Betreuung der Gebiete derart sicherstellen, daß sowohl die Natur vor dem Menschen wie auch für den Menschen geschützt wird.
4. In das Gebiet österreichischer Nationalparke wäre die bäuerliche Kulturlandschaft ebenso einzuschließen wie schon vorhandene technische Großwerke.
5. Obwohl das Sachgebiet des Naturschutzes in die Kompetenz der Länder fällt, sollte eine Lösung des Nationalparkproblems unter Mitwirkung des Bundes erstrebt werden.
6. Es erscheint als zweckmäßig, künftighin eine „Nationalparkkommission“ als Kuratorium zu bestellen und bereits jetzt ein entsprechendes PropONENTENKOMITEE zu gründen.
7. Durch die Gründung von Nationalparks würden weder den betroffenen Gemeinden noch den Grundbesitzern zusätzliche Belastungen erwachsen; wohl aber würde die landschaftliche Anziehungskraft des Gebietes vermehrt, also der Fremdenverkehr beachtlich gefördert werden.
8. Die zu erwartenden Mühen und Schwierigkeiten liegen vorwiegend auf dem theoretischen (legislativen und organisatorischen) Sektor, sie sind jedoch dank der geleisteten Vorarbeit des Österreichischen Alpenvereines, des Österreichischen Naturschutzbundes und des Vereines Naturschutzpark Stuttgart als einfach zu bezeichnen.
9. Für das Gelingen des Werkes wird entscheidend sein, daß sich alle gleichgesinnten Institutionen, vor allem die hiezu berufenen Vereine und Persönlichkeiten uneigennützig zu gemeinsamen Handeln zusammenfinden, und daß in künftigen österreichischen Nationalparks nur für Natur und Heimat aufgeschlossene Menschen tätig sind.
10. Obwohl österreichische Nationalparke für die Erholung und Genesung des Volkes von größter Bedeutung wären, würden die notwendigen finanziellen Mittel — gemessen an sonstigen öffentlichen Erfordernissen — gering, jedenfalls volkswirtschaftlich durchaus verantwortbar sein.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1959

Band/Volume: [1959 4-6](#)

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: [VI. Die rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Schaffung eines Nationalparks in Österreich. 77-79](#)